

Stellungnahme

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen

Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1625 (Neudruck)

Gemeinsame öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung
am 26. Februar 2013

Die GEW NRW spricht sich dafür aus, dass Teile der ersten Stufe des Dienstrechtsanpassungsgesetzes in die zweite Stufe verschoben werden, damit die notwendigen Korrekturen in Sinne eines modernen Dienstrechts umgesetzt werden können, ohne die Motivation der Beschäftigten zu gefährden.

In den letzten Jahrzehnten haben die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das sind im Bildungsbereich mehr als 60 % und in der Mehrzahl Frauen, vielfach Sparopfer gebracht. Zu nennen sind die Arbeitszeitverlängerung, die zunächst befristet sein sollte, inzwischen unbefristet wurde. Auch die Weihnachtsgeldkürzung und die Streichung des Urlaubsgeldes haben dem Land Millionen erbracht. Ebenso sind nicht alle Tariflohnerhöhungen wirkungsgleich übertragen worden. Die Kürzungen im Versorgungsrecht und die Verlängerung der Lebensarbeitszeit sind ebenfalls nicht unerhebliche Einsparpotentiale gewesen.

Die steigenden Anforderungen an die Daseinsvorsorge erfordern einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Ob in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit oder der allgemeinen Verwaltung – die Aufgaben nehmen eher zu statt ab. Hohe Anforderungen an einen leistungsstarken und effizienten öffentlichen Dienst erfordern ebenso hohe Anforderungen an die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

Eine Dienstrechtsreform muss den bildungspolitischen Anforderungen gerecht werden und vor allem die Beschäftigten und ihre Arbeitsbedingungen unter den stetigen Veränderungsprozessen wie z. B. Ausbau der Inklusion und Neugründung von Sekundarschulen im Blickpunkt behalten. Sie darf kein Mittel zur Einsparung sein und sollte zumindest kostenneutral sein. Der vorliegende Gesetzentwurf spricht jedoch eine andere Sprache. Die GEW hat die Befürchtung, dass die Bedingungen für die Berufsanfänger so verschlechtert werden, dass es immer weniger attraktiv wird, eine gute Ausbildung zu machen und in den Schul- oder Hochschuldienst in NRW einzutreten. Gerade die schlechte Bezahlung der Grundschullehrkräfte und der Lehrkräfte der Sekundarstufe I führt dazu, dass wir zukünftig ein Überangebot an ausgebildeten Lehrkräften für die Sekundarstufe II haben und in den übrigen Schulformen die Konkurrenz zu den anderen Ländern, die ihre Beschäftigten in den weiterführenden Schulen – auch denen ohne Sekundarstufe II - mit A 13 besolden, verlieren. Überwiegend Frauen entscheiden sich für den Beruf der Lehrerin, so dass die ungleiche Bezahlung damit vor allem zu einer Benachteiligung von Frauen führt. Im Übrigen gibt es keine sachlichen Argumente für eine schlechtere Eingruppierung von Lehrkräften mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und zweitem Staatsexamen gegenüber gleichwertig qualifizierten Beschäftigten in den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Sie sind daher insgesamt dem höheren Dienst mit dem Einstiegsamt A 13 zuzuordnen.

Die neue Besoldung der Leitungs- und Funktionsämter an Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sieht im Gesetzentwurf eine Schlechterstellung gegenüber

den entsprechenden Ämtern an Gesamtschulen vor. Die GEW tritt dafür ein, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter einer voll ausgebauten Sekundarschule (und entsprechend einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe) der Besoldungsgruppe A 15 Z zugeordnet werden, wie es auch für das Leitungsamt an Gesamtschulen ohne Oberstufe vorgesehen ist. Abteilungsleiter/-innen an beiden Schulformen in der Sekundarstufe I haben die gleichen Aufgaben, so dass es nicht hinnehmbar ist, dass sie an den Sekundarschulen in die Besoldungsgruppe A 13 Z eingruppiert werden, während die entsprechende Funktion an Gesamtschulen mit A 14 bewertet wird. Dasselbe gilt für die Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe. In der DGB-Stellungnahme zum Referentenentwurf hieß es dazu: „Eine Schulform, die parteienübergreifend im Schulkonsens als Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Schulsystems bewertet wird, muss auch für die Beschäftigten gleichermaßen attraktiv sein, was die Besoldung und die Beförderungsmöglichkeiten betrifft.“

Bei der Umstellung der Besoldungstabelle von Altersstufen auf Erfahrungsstufen wird die verschlechternde Nejustierung der Tabelle kritisiert: Es ist zu befürchten, dass es insbesondere bei lebensälteren Kolleginnen und Kollegen (Verbeamtungsgrenze: 40 Jahre) zu Verlusten beim Lebenseinkommen kommt. Akademikerinnen und Akademiker sind besonders betroffen (Streckung nach hinten). Nach Berechnungen zur neuen Gehaltstabelle für den Bereich der Lehrkräfte ist festzustellen, dass das durchschnittliche Einstiegsgehalt bei Lehrkräften an Grundschulen um ca. 60 €, an Hauptschulen um ca. 77 €, an Realschulen um ca. 52 € und an Berufskollegs um ca. 35 € gekürzt wird. Damit wird auch das Lebenszeiteinkommen deutlich verschlechtert. Dies wird ausdrücklich abgelehnt.

Hinzu kommt, dass eine längere Laufzeit bis zum Erreichen der letzten Erfahrungsstufe vorgesehen ist. Dies ist nicht gerechtfertigt, da das Einstellungsalter im gehobenen wie im höheren Dienst in etwa gleich ist.

Für die Einstellung im Berufskolleg ist darüber hinaus ausdrücklich zu fordern, dass die Zeit der zusätzlich geforderten Berufsausbildung bei der Einstufung anerkannt wird.

Es darf keine weitere Ungleichbehandlung wegen des Alters geben, die hierdurch zu den Altbeschäftigten vorgenommen wird. Auch führt dies zu nicht akzeptablen Benachteiligungen gegenüber anderen Lehrkräften der Schulformen Gymnasium und Förderschule, die nach dem neuen NRW-Lehrerausbildungsgesetz nicht mehr gerechtfertigt ist. Mittlerweile ist die Ausbildung für alle Lehrämter gleich lang und mit den gleichen akademischen Abschlüssen versehen. Damit ist ein unterschiedliches Lebenszeiteinkommen nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen ist die Einkommenssituation der Anwärter, die nach 5-jährigem Studium ihren Vorbereitungsdienst beginnen, zu verbessern. Die GEW fordert eine Anhebung der Bezüge auf mindestens 1.600 €. Dies ist angesichts der gleichbleibenden Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter für das Land in kürzerer Zeit angemessen.

Die GEW fordert die Verschiebung der Besoldungsänderung auf die notwendige Anpassung des Laufbahnrechts, die mit dem 2. Dienstrechtsanpassungsgesetz vorgenommen werden soll. Zumindest müssen die verschlechternden Anteile der neuen Besoldungstabelle zum jetzigen Rechtszustand wieder entfernt werden.

Die GEW spricht sich gegen die verschlechterte Anrechnung der Ausbildung im akademischen Bereich aus. Ausbildungszeiten an einer Hochschule sind zukünftig nicht mehr mit 1095 Tagen, sondern nur mit 855 Tagen für das Ruhegehalt anzurechnen. Diese Maßnahme bedeutet eine Kürzung der Versorgung um ca. 1,2 Prozent.

Auch die „besondere“ Altersgrenze von 67,5 Jahren für Lehrkräfte lehnt die GEW ab; diese Benachteiligung einer einzigen Berufsgruppe sollte jetzt geändert werden. Die GEW schlägt als Altersgrenze 64 Jahre vor. Die hohen Belastungen im Lehrerberuf werden richtigerweise auch von der Landesregierung nicht bestritten (s. S. 84 der Gesetzesbegründung). Dies ist innerhalb eines Schulhalbjahres auch nicht problematisch, da das Erreichen der Altersgrenze planbar ist und damit die Ersatzeinstellung bereits frühzeitig vorgenommen werden kann.

Außerdem ist es mittlerweile gängige Praxis, dass Schulen mitten im Schuljahr einstellen, Stellenausschreibungen sind wöchentlich möglich. Es ist auch von einer professionellen Lehrkraft zu erwarten, dass der Unterricht nahtlos weiter geführt werden kann. Die schlechtere Behandlung der Lehrkräfte bei der Pensionierung gegenüber allen anderen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst ist durch nichts zu rechtfertigen. Sollte man an dem Ausscheiden zum Halbjahres- oder Schuljahresende festhalten wollen, kann das durch die Vorgabe „am Ende des Halbjahres, das der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgeht“ ermöglicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Verlängerung der Regelungen zur Altersteilzeit befristet bis zum 31. Dezember 2015 vor und beinhaltet folgende Änderungen: Anhebung des erforderlichen Arbeitsumfangs von zurzeit 60 % auf 65 %, die Reduzierung der Nettobesoldung von bisher 83 % auf 80 % und die Absenkung der Ruhegehaltsfähigkeit von bisher 90 % auf 80 %. Für diese Verschlechterungen gibt es keinen sachlichen Grund. Nach unseren Berechnungen werden die Kosten für die Altersteilzeit durch die Eigenleistungen der Kolleginnen und Kollegen kompensiert. Insbesondere durch den Verzicht auf die Altersermäßigung sowie durch die Nachbesetzung frei werdender Stellenanteile im Eingangsamtspart das Land.

Auch die Übergangsregelung zu Lasten der bereits in Altersteilzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten können wir nicht akzeptieren. Es kann nicht sein, dass nach Vertragsschluss einseitig die Bedingungen zu Lasten der Beamtin bzw. des Beamten geändert werden. Hier kann weder von einer Sicherung des Besitzstandes noch von dem notwendigen Vertrauensschutz gesprochen werden.

Auch die Differenzierung der Besoldung von Schulleiterinnen und Schulleitern unter Berücksichtigung der Schulform ist unzulässig. Die Differenzierung ist nach Größe der Schulen zu staffeln. Wesentliche Berechnungsgrundlage dafür sind die Schülerzahlen, die in diese Berechnung auf der Grundlage einer Klassenbildungsgröße von 25 Schülerinnen und Schülern eingehen. Weitere Faktoren, die erweiterte Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Verantwortung erfordern, sind durch Zulagen zu regeln.

Schulleiterinnen und Schulleiter sollten als Mindestbesoldung der Besoldungsgruppe A 14 Z angehören. Unabhängig von der Schulform sind mehr Leitungsfunktionen nach der Besoldungsgruppe A 14 erforderlich. Gleiches gilt für Koordinatorenstellen in allen Schulformen. Auch diese sind nach der Besoldungsgruppe A 14 BBesO zu besolden.

Bei vorübergehender Aufgabenwahrnehmung von höherwertigen Tätigkeiten ist für den Zeitraum der Übernahme der höherwertigen Tätigkeit eine „Funktionszulage“ zu zahlen. Diese umfasst die Differenz zwischen dem niedrigeren statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe der höherwertigen Funktion. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Übernahme.

Zur beabsichtigten Änderung der W-Besoldung

1. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich in minimalistischer Weise auf die Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um 690 bzw. 300 Euro unter teilweiser Anrechnung auf Leistungszulagen bei bestehenden Beamtenverhältnissen.

Nach Auffassung der GEW sollte die Landesregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass nehmen, die W-Besoldung in mehreren Punkten anzupassen.

Die GEW NRW stimmt der Position des DGB-Bundesvorstandes zur W-Besoldung zu, die sich zusammenfassend beschreiben lässt in den vier Punkten:

- einheitliches Professorenamt nach W 3
- Zuordnung der Juniorprofessur zur Besoldungsgruppe W 2 (Wegfall von W 1)

- Beschränkung variabler Leistungsbezüge auf Funktions- und Zielzulagen sowie besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- Anerkennung gleichwertiger Erfahrungszeiten im In- und Ausland

Die GEW NRW ist der Auffassung, dass der jetzige Regierungsentwurf zur W-Besoldung auch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

2. Fehlende Anpassung für Juniorprofessur bzw. W 1-Besoldung

Der Gesetzentwurf sieht für W1 keine Änderung vor. Legt man die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtsurteils für die Besoldung von Professorinnen und Professoren nach Besoldungsgruppe W 2 zu Grunde, so bedarf auch für Junior-Professorinnen und -Professoren Korrekturbedarf. Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Gebot eines angemessenen Abstand zwischen Ämtern – orientiert an Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung – ist auch für W1 verletzt, zumal nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Abstand zwischen W 1 und W 2 bzw. W 3 erheblich größer wird. Die GEW NRW sieht als Vergleichsmaßstab das Amt des Akademischen Rates a. Z. und schlägt eine Erhöhung des Grundgehaltes der Juniorprofessur auf das Niveau der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 8 vor.

3. Erfahrungsstufen

Als Anlass für Leistungszulagen werden derzeit (vor allem bei Erstberufungen) regelmäßig Tatbestände aus der individuellen Vita genommen, die nach Auffassung der GEW NRW als berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Stufenzuordnung bewertet werden sollten. Entsprechend sind bei der Stufenfestsetzung nicht nur bisherige Tätigkeiten als Professorin oder Professor als Erfahrungszeiten zu berücksichtigen, sondern auch Vorzeiten aus wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen sowie aus gleichwertigen Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Wissenschaftsmanagement anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten im Ausland auch über die Europäische Union hinaus gelten als gleichwertig.

Ferner sollten einschlägige außerakademische Berufserfahrungen als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, sofern sie zum Profil der Lehr- und Forschungstätigkeit („Praxisorientierung“) beitragen.

4. Einheitliches Professorenamt mit Besoldungsgruppe W 3

Die GEW NRW fordert für alle Professorinnen und Professoren ein einheitliches Amt, das der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet wird. Der Unterscheidung der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 liegen im bisherigen System der Professorenbesoldung keine validen sachlichen Kriterien zu Grunde. Derzeit richtet sich die Zuordnung von Professuren zu einer Besoldungsgruppe nicht nach Kriterien wie Qualifikation, Verantwortung und Beanspruchung sondern ergibt sich aus den – oft als willkürlich empfundenen weil innerhalb, besonders aber im Vergleich zwischen den Hochschulen inkonsistenten – Stellenstrukturplänen der Hochschulen. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der funktions- und amtsangemessenen Besoldung. Demnach dürfen Ämter mit einheitlichen Aufgaben nicht unterschiedlich bewertet werden. Das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Aufgaben der Professorinnen und Professoren einheitlich, einer Differenzierung nach W 2 und W 3 fehlt die gesetzliche Grundlage.

Dorothea Schäfer

Essen, den 18.02.2013